



Westerwald-Verein ♦ Zweigverein Aßlar e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine

Postfach 1153, 35607 Aßlar

www.westerwaldverein-asslar.de

Hygienekonzept für Wanderheim "Auf der Hurth"

Aus den Bundes- und Landesregeln zu Corona ergeben sich folgende Konsequenzen:

Ob das Wanderheim am gebuchten Veranstaltungstag genutzt werden kann, richtet sich nach den aktuellen Inzidenzwerten des RKI für den Lahn-Dill-Kreis:

- Bei einer Inzidenz über 100 greift die Bundes-Notbremse; Veranstaltungen im Wanderheim sind gesetzlich nicht erlaubt.
- Bei Inzidenzen unter 100 unterscheidet das Land Hessen zwischen:
 - Stufe 1: Inzidenz von 100 muss fünf Werktage in Folge unterschritten sein (gültig ab übernächsten Tag);
 - Stufe 2: Inzidenz muss weitere 14 Tage in Folge unter 100 oder weitere fünf Tage in Folge unter 50 liegen (gültig ab nächsten Tag).

Sollte eine gebuchte Vermietung Inzidenz-bedingt nicht möglich sein, erhält der Mieter seine Anzahlung zurück.

Wann sind welche Veranstaltungen im Wanderheim möglich?

- a) In Stufe 1 sind nur Veranstaltungen im Freien (Aufenthaltsraum abgesperrt) mit bis zu 100 Personen möglich; Küche und Sanitärräume können genutzt werden. Es gelten strenge Auflagen: Kontaktdaten erfassen, aktueller negativer Test oder vollständiger Impfnachweis bzw. Genesungsbestätigung, Sitzplatzpflicht, Hygiene- und Abstandsregeln.
- b) In Stufe 2 sind auch Veranstaltungen im Aufenthaltsraum des Wanderheims möglich; wegen der Abstandsregel sind nur 16 Personen erlaubt. Es gelten die gleichen Auflagen wie bei a).
- c) In Stufe 2 ist für Veranstaltungen im Freien (Aufenthaltsraum abgesperrt) ein aktueller Test gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben, aber empfohlen. Soll die Veranstaltung drinnen und draußen stattfinden, so gelten die Auflagen wie bei a); von den maximal 100 Teilnehmern dürfen sich höchstens 16 gleichzeitig im Aufenthaltsraum aufhalten.
- d) Übernachtungen in den Schlafräumen sind in Stufe 1 und 2 unter Auflagen erlaubt. Jeder Schlafrum darf nur von Mitgliedern eines Haushalts benutzt werden.

Was haben Teilnehmer zu beachten?

Sofern unter a) bis d) angegeben, benötigen alle Teilnehmer älter als 6 Jahre entweder einen aktuellen negativen Test (nicht älter als 24 Stunden) oder einen vollständigen Impfnachweis (gilt ab 14 Tage nach der 2. Impfung) bzw. Genesungsbestätigung (nicht älter als 6 Monate). Bei längeren Aufenthalten sind die Tests spätestens alle 3 Tage zu wiederholen.

Die Kontaktdaten jedes Teilnehmers werden beim Zutritt zum Gelände dokumentiert. Dies geschieht durch Eintrag in eine Liste oder auch mittels der Luca App, sofern der Mieter einen QR-Code für seine Veranstaltung anbietet. Das Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises ist seit 20. Mai 2021 an Luca angebunden.

Für den Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske vorgeschrieben.

Stand der Verordnungen: 15. Mai 2021

Grundsätzlich gilt immer die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Hessen, für deren Umsetzung und Einhaltung allein der Mieter verantwortlich ist.

Zusätzlich gilt bei der Anmietung des Wanderheims:

- In Anwesenheit des Heimdienstes dürfen während der Hausübergabe und bei der Hausrückgabe max. zwei Gäste im Haus anwesend sein. Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen solange der Heimdienst zugegen ist, die Abstandsregel ist währenddessen unbedingt einzuhalten.
- Im Eingangsbereich steht ein Desinfektionsspender, an den Waschbecken der WCs jeweils ein Seifen- und Desinfektionsspender bereit. Die Dusche kann nicht benutzt werden.
- Bei Schlüsselausgabe erhält der Mieter eine kleine Flasche Desinfektionsmittel. Während des Aufenthaltes hat der Mieter selbst für die Desinfektion der Sanitären Anlagen zu sorgen.
- Der Mieter verpflichtet sich, Namen, Adresse und Telefonnummer jedes Teilnehmers in einer Liste einzutragen. Diese Liste darf nur dazu benutzt werden, um bei einem Corona-Fall eine Nachverfolgung der Infektionskette zu gewährleisten. Ein Formular wird mit dem Mietvertrag zur Verfügung gestellt. Der Mieter vernichtet diese Liste einen Monat nach der Veranstaltung.
- An einem Tisch können Mitglieder aus bis zu zwei Haushalten sitzen. Zwischen den Tischen ist mindestens 1,5 m Abstand zu halten. Es besteht Sitzplatzpflicht. In allen geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht.
- Büffets und Selbstbedienung sind nur gestattet, wenn Hygiene- und Abstandsvorschriften eingehalten werden können. An Buffets, bei Selbstbedienung und für Service-Kräfte gilt Maskenpflicht.
- Das Geschirr wird vom Mieter in der Spülmaschine gereinigt und in den Schrank eingeräumt. Falls der Mieter Bedenken hat, das vom Vormieter gereinigte Geschirr zu nutzen, kann er dieses vor Benutzung nochmals spülen.
- Der Rest des Desinfektionsmittels ist mit dem Hausschlüssel zurückzugeben. Nach Rückgabe des Hausschlüssels wird dieser vom Heimdienst desinfiziert.
- Das Wanderheim wird nach dem Auszug der Gäste vom Putzdienst gründlich gereinigt. Die Berührungsflächen an den Türen, in den Zimmern, in den Aufenthaltsräumen, in der Küche und den WCs werden desinfiziert. Die Zimmer werden über einen längeren Zeitraum gelüftet.
- Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass jeder Teilnehmer die Hygienevorschriften einhält.
- Der Verein übernimmt keine Haftung, falls Teilnehmer auf einer Veranstaltung im Wanderheim mit dem Corona-Virus angesteckt werden.
- Der Mieter hat den Verein umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass ein oder mehrere Teilnehmer seiner Veranstaltung mit dem Corona-Virus infiziert waren bzw. sind. Diese Informationspflicht gilt bis drei Wochen nach der Veranstaltung. Die Kosten für eine eventuell notwendige Desinfizierung des Wanderheims sind vom Mieter zu tragen.
- Der Heimdienst informiert umgehend die nachfolgenden Mieter, falls ein Corona Verdacht von einer vorherigen Veranstaltung gemeldet wurde.

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Mieter dafür zu sorgen, dass bei seiner Veranstaltung die aktuelle Corona-Verordnung und dieses Hygienekonzept eingehalten werden.

Aßlar, den ____ / ____ / 202__

Unterschrift Mieter

Unterschrift Heimdienst